

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg - ZAW - hat in ihrer Sitzung am 10.12.2025 folgende 22. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 18.12.2024 wie folgt beschlossen:

1. In § 3 „Aufgaben, Befugnisse“ werden Abs. (2) und (6) wie folgt geändert:

- (2) Der Landkreis hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. dem HAKrWG alle, bis auf Ausnahme der Aufgabenübertragung gem. § 1 Abs. 3 und 4 der Abfallsatzung des Landkreises, abfallwirtschaftlichen Aufgaben gem. § 8 Abs. 1 KGG an den ZAW übertragen.

An die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises ist der ZAW mit den in seinem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen.

- (6) Der ZAW hat die als Sondervermögen des Landkreises vom Eigenbetrieb Da-Di-Werk Umweltmanagement betriebenen Kompostierungsanlagen sowie die Geschäftsstelle in Messel übernommen.

2. In § 7 „Vorsitz Einberufung“ wird Abs. (2) Satz 1 geändert sowie dieser um die Sätze 2 und 3 wie folgt ergänzt:

- (2) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie ausschließlich elektronisch unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung ein. Beratungsvorlagen sowie Anlagen werden elektronisch über das Politik-Informationsportal zur Verfügung gestellt. Ausnahmsweise kann der/die Vertreter/in anstatt dessen die Übersendung in Schriftform verlangen.

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. Die Ladungsfrist kann in Eifällen von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung abgekürzt werden, wobei in diesem Fall die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen muss. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Sonderladungsfristen des § 58 (3) HGO sind zu beachten.

3. In § 9 „Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift der Verbandsversammlung“ wird Abs. (3) Satz 4 wie folgt geändert:

- (3) Die Ergebnisniederschrift der Verbandsversammlung ist von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Verbandsversammlung binnen 14 Tagen nach der Sitzung elektronisch über das Politik-Informationsportal zur Verfügung zu stellen.

4. In § 13 „Sitzung des Vorstandes“ wird Abs. (1) Satz 1 geändert sowie dieser um die Sätze 2 und 3 wie folgt ergänzt:

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, von dem/der Vorsitzenden ausschließlich elektronisch unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Beratungsvorlagen sowie Anlagen werden elektronisch über das Gremien-Informationsportal zur Verfügung gestellt. Ausnahmsweise kann der/die Vertreter/in anstatt dessen die Übersendung in Schriftform verlangen.

Die Sitzungen werden als Präsenzveranstaltung durchgeführt. In einfachen Angelegenheiten, die keiner Beratung bedürfen, kann der Verbandsvorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren (per Brief oder E-Mail) fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Beratungen können mittels anderer Kommunikationsformen durchgeführt werden, die Beschlussfassung hierzu erfolgt dann in der nächsten Präsenzsitzung.

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen.

In Eifällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 und 2 und § 61 HGO sinngemäß.

5. In § 14 „Beschlussfassungen des Verbandsvorstandes“ wird Abs. (4) wie folgt geändert:
 - (4) Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem vom Verbandsvorstand zu wählenden Schriftführer/in zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern binnen 14 Tagen nach der Sitzung elektronisch über das Gremien-Informationsportal zur Verfügung zu stellen ist.

6. § 22 „Inkrafttreten“

Die 22. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutz Köhler
- Verbandsvorstandsvorsitzender -